

Förderung der Revitalisierung von Brachflächen

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
(FR Revitalisierung Brachflächen)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der Förderung ist eine Rückgewinnung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen durch Revitalisierung von Brachen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung. Damit soll ein Beitrag zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen geleistet werden. Weiterhin soll die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt werden. Nachteilige Veränderungen der natürlichen Ressource Boden infolge der Aufgabe der Vornutzung werden durch die Revitalisierung von Brachflächen beseitigt. Dadurch wird ein Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt geleistet. Mit den geförderten Maßnahmen sollen brach gefallene Flächen einer Nachnutzung zugeführt, die Infrastruktur verbessert und die touristische Anziehungskraft der Region erhöht werden.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung der Revitalisierung von Brachflächen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung:

- des Operationellen Programms EFRE des Freistaats Thüringen für den Förderzeitraum 2007 bis 2013
- der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über die Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- VO (EG) 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften,
- des Haushaltsgesetzes und
- der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Durchführung von Vorhaben, die durch Rückgewinnung von brachliegenden Flächen Renaturierungspotenziale und neue Möglichkeiten für Nachnutzung eröffnen und dadurch zur Aufwertung von Altstandorten in ländlich

geprägten Gemeinden führen.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich maßnahmebezogener technischer Untersuchungen zur Nachnutzung von unter 2.2 genannten Flächen im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- 2.2 Abriss brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgenuzter Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- 2.3 Wiederherstellung und Gestaltung der Flächen für Folgenutzungen,
- 2.4 Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung der Maßnahme unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist.

3 Zuwendungsempfänger

- Kommunale Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben darf innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss keine förderschädliche Nachnutzung erfahren.

Die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind bei der Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 €,
- Erschließungsmaßnahmen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie neu errichteten Wohngebieten
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Maßnahmen von Primärerzeugern landwirtschaftlicher Produkte, die die revitalisierte Fläche im Sinne von Anhang I des EG-Vertrages landwirtschaftlich nachnutzen wollen

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO mit Anteilfinanzierung als bedingt rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Zur Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Ausgaben für Grunderwerb sind bis zu einer Höhe von 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 90 der VO (EG) 1083/2006 in der jeweils geltenden Fassung sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Originalbelege sowie die entsprechenden Zahlungsbelege mindestens bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1828/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen hat der Begünstigte die Öffentlichkeit gemäß Artikel 8 und 9 dieser Verordnung über die erhaltene Unterstützung aus dem EFRE zu unterrichten.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung.

7.2 Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bis zum 31.01. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung gestellt werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf der Basis quittierter Originalrechnungen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 ThürLHO und die §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Zuwendungsempfänger darf die geförderten Anlagen nur nach Maßgabe der „Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (ABl. C 209 vom

10.07.1997 S. 3) veräußern, verpachten bzw. vermieten.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

9. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1883/2006 in der jeweils gültigen Fassung sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

10. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und ist bis 31.12.2015 befristet.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für Maßnahmen zur Revitalisierung von durch Umweltschäden gekennzeichneten Regionen vom 13.03.2007 (ThürStAnz Nr. 15/2007 S. 684-686), geändert am 19.01.2009 (ThürStAnz Nr. 08/2009 S. 409), außer Kraft.

Jürgen Reinholz

Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erfurt, 05.12.2011

AZ.: 22-32240

ThürStAnz Nr. 52/2011 S. 1849 - 1850